

Schnellinfo 04/2022, 29.04.2022

Inhalt

In eigener Sache

- Seite 3: Online-Veranstaltungen des Flüchtlingsrats NRW im Mai 2022
- Seite 3: Trauer um Volker Maria Hügel
- Seite 3: Kooperations- und Fördermöglichkeiten für flüchtlingspolitische Veranstaltungen und Projekte
- Seite 3: Broschüre zur kommunalen Unterbringungssituation von Flüchtlingen
- Seite 3: Flüchtlingsrat NRW befürwortet Initiative für humanitäres Aufnahmeprogramm
- Seite 3: Referentin „Vernetzung Ehrenamt“ gesucht
- Seite 4: Mitarbeiterin für die Website gesucht

Aus aktuellem Anlass

- Seite 4: Gesetzesentwurf: Kinder-Sofortzuschlag und Einmalzahlung für Bedürftige
- Seite 4: Beschlüsse des Bund-Länder-Gipfels zum Krieg in der Ukraine
- Seite 4: Zusammenarbeit von Bund und Ländern beim Schutz und der Integration ukrainischer Frauen und Kinder
- Seite 5: Appell: Schutz für Kriegsdienstverweigerinnen und Deserteurinnen aus Russland, Belarus und der Ukraine
- Seite 5: Schwierige Ausreise für trans* Personen aus der Ukraine
- Seite 5: Unicef zur Lage der Kinder in der Ukraine
- Seite 5: Forderungen nach Schutz zum Internationalen Tag der Romnja

- Seite 6: Erlöschen von Schutzentscheidungen bei längerer Abwesenheit aus Malta
- Seite 6: BAMF entscheidet wieder über Fälle von in Griechenland anerkannten Flüchtlingen

Aus den Initiativen

- Seite 6: Neu gegründetes Bündnis gegen geplantes Abschiebungsgefängnis in Düsseldorf

Europa

- Seite 7: Pro Asyl fordert Solidarität für alle Menschen auf der Flucht
- Seite 7: Seenotrettung auf dem Mittelmeer

Deutschland

- Seite 7: Hinweise des BMI zum Aufenthalt Schutzsuchender aus der Ukraine
- Seite 8: Organisationen fordern menschenwürdige Sozialleistungen für alle
- Seite 8: Forderung nach Abschaffung der Übermittlungspflicht des Sozialamtes
- Seite 8: Pro Asyl kritisiert Dublin-Zwang im Licht der aktuellen Geschehnisse
- Seite 9: LSVD kritisiert europarechtswidrige Anwendung des „Diskretionsgebots“
- Seite 9: KMK Beschlüsse zum Schul- und Hochschulzugang für ukrainische Flüchtlinge
- Seite 9: Wohnraumverknappung durch ankommende Flüchtlinge aus der Ukraine

Nordrhein-Westfalen

- Seite 9: Ukrainische Flüchtlinge in NRW

- Seite 10: Landtagswahlen in NRW

Rechtsprechung und Erlasse

- Seite 10: EGMR-Urteil: Sammelabschiebung von Mazedonien nach Griechenland war rechtens
- Seite 11: EuGH: Verlängerung von Kontrollen an den Binnengrenzen nur bei ernsthafter Bedrohungslage zulässig
- Seite 11: BSG: Einjährige Beschäftigung sichert SGB II-Anspruch bei unfreiwilliger Arbeitslosigkeit
- Seite 11: BSG: SGB II-Anspruch bleibt bei Elternzeit bestehen
- Seite 12: VG Mainz: Bei unverschuldeter Beweisnot Identitätsklärung mittels Zeuginnen möglich

Zahlen und Statistik

- Seite 12: Asylgeschäftsstatistik des BAMF für März 2022
- Seite 12: Stand der Evakuierungen gefährdeter Personen und Ortskräfte sowie des Familiennachzugs aus Afghanistan
- Seite 12: Zahl der in der Bundesrepublik Deutschland lebenden Flüchtlinge
- Seite 13: Aktuelle Zahl der Flüchtlinge aus der Ukraine

Materialien

- Seite 13: MIDEM Policy Brief zur Fluchtmigration aus der Ukraine nach Polen
- Seite 13: Europäische Maßnahmen zur Aufnahme von ukrainischen Flüchtlingen
- Seite 13: Informationen zum Kindergeldanspruch für ukrainische Flüchtlinge
- Seite 13: Serviceheft der Auslandsgesellschaft für ukrainische Flüchtlinge
- Seite 13: Amnesty International Bericht 2021/22
- Seite 13: Report zu „Pushbacks“ in der Ägäis
- Seite 14: Bericht zu „Pushbacks“ in Griechenland
- Seite 14: Bericht zu Menschenrechtsverletzungen in West-Tigray
- Seite 14: Bericht zur Gewalt gegen queere Menschen im Irak
- Seite 14: Aktuelles Visumhandbuch des AA
- Seite 14: Recht auf Geburtsurkunde
- Seite 15: Umfrage des Paritätischen zur Wohnsitzauflage

Termine

Online-Veranstaltungen des Flüchtlingsrats NRW im Mai 2022

Im Mai 2022 bietet der Flüchtlingsrat NRW wieder verschiedene Online-Veranstaltungen an. Für folgende Veranstaltungen werden bereits Anmeldungen entgegengenommen:

Online-Austausch: „Zugang zu Hilfen und Unterstützungsangeboten für Flüchtlinge aus der Ukraine – Benachteiligung für andere Flüchtlinge?“
Mittwoch, 11.05.2022, 17:00 – 18:30 Uhr.

Online-Seminar: „Traumasensibler Umgang mit Flüchtlingen.“
Dienstag 24.05.2022, 17:30 Uhr – 20:30 Uhr.

Detaillierte Beschreibungen der Online-Veranstaltungen können der **Website des Flüchtlingsrats NRW** entnommen werden.

Trauer um Volker Maria Hügel

Am 21.04.2022 ist Volker Maria Hügel nach langer Krankheit im Alter von 69 Jahren verstorben. Über Jahrzehnte hat er den zivilpolitischen Einsatz für Flüchtlinge in NRW entscheidend mitgeprägt. Volker Maria war eines der Gründungsmitglieder des Flüchtlingsrats NRW und einige Jahre auch als Vorstandsmitglied tätig. In Wort und Schrift hat er politische Diskussionen durch seine profunden Rechtskenntnisse und sein strukturiertes Denken bereichert und vorgebracht. Dabei hat er seine Positionen immer eindrücklich und klar vertreten. Ein Herzenssthema für ihn war das Plädoyer für ein Bleiberecht für Roma. Volker Maria wird uns als engagierter Verfechter der Menschenrechte, als starke Persönlichkeit und als Mensch fehlen.

Kooperations- und Fördermöglichkeiten für flüchtlingspolitische Veranstaltungen und Projekte
Der Flüchtlingsrat NRW hat seine **Broschüre** zu Kooperations- und Fördermöglichkeiten für flüchtlingspolitische Veranstaltungen und Projekte (Stand: Februar 2022) aktualisiert. Darin werden verschiedene Institutionen vorgestellt, die für eine finanzielle Unterstützung von Projekten und Veranstaltungen zu flüchtlingspolitischen Themen angefragt werden können. In einer **Übersicht** hat der

Flüchtlingsrat weitere temporäre Fördermöglichkeiten für das Jahr 2022 zusammengestellt.

Broschüre zur kommunalen Unterbringungssituation von Flüchtlingen

Die **Broschüre** des Flüchtlingsrats NRW zur Unterbringungssituation in den Kommunen in NRW (Stand: März 2022) gibt einen Überblick zu den sich diesbezüglich seit dem Jahr 2020 entwickelten Veränderungen. Diese hat der Flüchtlingsrat mittels zweier Fragebögen, die an Kommunen, Beratungsstellen und Flüchtlingsinitiativen verschickt wurden, erfasst. Die Broschüre kann als Druckexemplar für 1 €/Stück plus Porto unter initiativen@frrnw.de bestellt werden.

Flüchtlingsrat NRW befürwortet Initiative für humanitäres Aufnahmeprogramm

In einem **Artikel auf RP online** vom 05.04.2022 hat der Flüchtlingsrat NRW den Vorschlag der Grünen NRW, ein humanitäres Aufnahmeprogramm mit einer Kapazität von mindestens 300 Personen pro Jahr für besonders schutzbedürftige Menschenrechtsaktivistinnen einzurichten, begrüßt. Allerdings sehe der Flüchtlingsrat keine großen Erfolgchancen für die Realisierung eines solchen Programmes. Laut Birgit Naujoks, Geschäftsführerin des Flüchtlingsrats, besteht seitens der Landesregierung kein großes Interesse, solche Initiativen umzusetzen. Zudem müsse dieses Vorhaben im Einvernehmen mit dem Bundesinnenministerium erfolgen und daran seien in der Vergangenheit bereits Initiativen aus anderen Bundesländern gescheitert.

Referentin „Vernetzung Ehrenamt“ gesucht

Ab sofort ist beim Flüchtlingsrat NRW die Stelle einer Referentin "Vernetzung Ehrenamt" zu besetzen. Zu den Aufgaben gehören u. a. die Entwicklung und Durchführung von Workshops und Schulungen, die Entwicklung von Maßnahmen zur Förderung und Weiterentwicklung bürgerschaftlichen Engagements in der Flüchtlingsarbeit sowie Vernetzung von in der Flüchtlingsarbeit ehrenamtlich tätigen Akteurinnen. Die weiteren Aufgaben und Voraussetzungen sind der **Stellenausschreibung** zu entnehmen. Die Vergütung erfolgt nach TVL E 10. Es handelt sich um eine Teilzeitstelle (32 Std./Woche), ggf. ist eine Vollzeitstelle möglich. Die Stelle ist zunächst bis zum

31.12.2021 befristet. Eine Weiterbeschäftigung wird angestrebt. Bitte senden Sie Ihre Kurzbewerbung (Anschreiben und Lebenslauf) nur per E-Mail bis zum Sonntag, den 13.06.2021, bevorzugt bis Sonntag, 30.05.2021 an die Adresse naujoks@frnrw.de.

Mitarbeiterin für die Website gesucht

Ab dem 01.06.2022 ist beim Flüchtlingsrat NRW die Stelle einer „Mitarbeiterin Website“ zu besetzen. Zu den Aufgaben gehören u. a. die eigenständige

Recherche, die Auswahl und redaktionelle Aufbereitung von Informationen und das Einstellen von Informationen, Publikationen etc. Die weiteren Aufgaben und Voraussetzungen sind der **Stellenausschreibung** zu entnehmen. Die Anstellung erfolgt auf Basis einer geringfügigen Beschäftigung und ist befristet. Bitte senden Sie Ihre Kurzbewerbung (Anschreiben und Lebenslauf) nur per E-Mail bis zum 15.05.2022 an naujoks@frnrw.de.

Aus aktuellem Anlass

Gesetzesentwurf: Kinder-Sofortzuschlag und Einmalzahlung für Bedürftige

Am 13.04.2022 hat die Bundesregierung einen **Gesetzesentwurf** zur Regelung eines Sofortzuschlages für Kinder und einer Einmalzahlung an erwachsene Leistungsberechtigte der sozialen Mindestsicherungssysteme aus Anlass der COVID-19-Pandemie auf den Weg gebracht. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat dazu am 27.04.2022 einen **Änderungsbeschluss** veröffentlicht, der eine Reihe an Änderungen für Flüchtlinge aus der Ukraine, u. a. diejenigen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG oder mit entsprechender Fiktionsbescheinigung, enthält.

Beschlüsse des Bund-Länder-Gipfels zum Krieg in der Ukraine

Wie aus einem **Beitrag der Tagesschau** vom 07.04.2022 hervorgeht, haben Bundeskanzler Olaf Scholz und Vertreterinnen von Bund und Ländern am gleichen Tag zum zweiten Ukraine-Gipfel zusammengefunden. In diesem Rahmen sei u. a. auch das Vorgehen bei der Aufnahme und Versorgung ukrainischer Flüchtlinge auf Bundes- und Landesebene besprochen worden. Wie aus dem **Beschluss** des Treffens hervorgeht, will der Bund die Länder und Kommunen im Jahr 2022 mit insgesamt zwei Milliarden Euro bei ihren Mehraufwendungen für Schutzsuchende aus der Ukraine unterstützen. Zudem sollen hilfebedürftige, registrierte Flüchtlinge aus der Ukraine bei Vorlage einer Fiktionsbescheinigung oder eines Aufenthaltstitels nach § 24 Abs. 1 AufenthG ab dem 01.06.2022 Leistungen nach dem Zweiten bzw. Zwölften Sozialgesetzbuch und nicht mehr nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bekommen. Auch be-

züglich einer strukturierten Verteilung der Flüchtlinge auf die Länder und Kommunen sind im Rahmen des Treffens konkretere Beschlüsse gefasst worden. In den Ankunftscentren, Aufnahmeeinrichtungen und Ausländerbehörden soll mittels der „Fachanwendung zur Registerführung, Erfassung und Erstverteilung zum vorübergehenden Schutz - FREE“ bereits vor der Registrierung im Ausländerzentralregister eine individualisierte und nachvollziehbare Verteilung ermöglicht werden. Dies soll auch dazu beitragen, Menschenhandel und Zwangsprostitution zu verhindern. Die Verteilung auf die Länder erfolge nach dem Königsteiner Schlüssel. Länder, die an ihre Aufnahmekapazitäten stoßen, sollen von anderen Bundesländern unterstützt werden.

Zusammenarbeit von Bund und Ländern beim Schutz und der Integration ukrainischer Frauen und Kinder

Wie aus einer **Pressemitteilung** des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) vom 05.04.2022 hervorgeht, haben sich Bund und Länder auf eine enge Zusammenarbeit beim Schutz und der Integration ukrainischer Frauen und Kinder geeinigt. Das Bundesfamilienministerium wolle dabei auf den seit 2015 geschaffenen Strukturen und Schutzsystemen aufbauen, um so u. a. den Schutz vor Gewalt und Menschenhandel, den Zugang zu Sprachkursen und zum Arbeitsmarkt sowie zur psychosozialen Versorgung zu gewährleisten.

Appell: Schutz für Kriegsdienstverweigerinnen und Deserteurinnen aus Russland, Belarus und der Ukraine

Wie aus einer **Pressemitteilung** von Pro Asyl vom 29.03.2022 hervorgeht, hat die Organisation gemeinsam mit Connection e. V. und ca. 40 weiteren zivilgesellschaftlichen Organisationen in einem **Appell** an den Deutschen Bundestag den Schutz russischer, belarussischer und ukrainischer Kriegsdienstverweigerinnen und Deserteurinnen gefordert. Da der von Belarus unterstützte Angriff Russlands auf die Ukraine völkerrechtswidrig sei, müsse desertierten belarussischen und russischen Soldatinnen Schutz gemäß Artikel 9 der Qualifikationsrichtlinien der EU zustehen. Bislang würden deutsche Behörden und Gerichte bei Asylgesuchen auf Grundlage dieses Artikels jedoch Belege, bspw. Einsatzbefehle, die völkerrechtswidrige Handlungen beweisen, fordern, die Schutzsuchende in den meisten Fällen nicht erbringen könnten. Sowohl in Russland und Belarus als auch in der Ukraine bestehe nur in wenigen Ausnahmefällen die Möglichkeit, den Kriegsdienst zu verweigern. Zusätzlich sei es ukrainischen Männern zwischen 18 und 60 Jahren zurzeit untersagt, das Land zu verlassen. Auch sei offen, ob und wie Ukrainerinnen im Fall der Kriegsdienstverweigerung bei einer Rückkehr in die Ukraine verfolgt würden. Auch wenn ihnen aufgrund des EU-Ratsbeschlusses zum vorübergehenden Schutz zunächst ein einjähriger Aufenthalt zustehe, sei unklar, ob sie danach weiterhin in Deutschland geschützt würden. In den letzten Jahren seien die meisten Asylverfahren von Kriegsdienstverweigerinnen aus der Ukraine in Deutschland abgelehnt worden. Pro Asyl hat in einem **Beitrag** vom 24.03.2022 Hintergrundinformationen zur Rechtslage für Kriegsdienstverweigerung und Desertion in Belarus, der Russischen Föderation und der Ukraine zusammengetragen. Zudem finden sich Informationen zu Schutz und Asyl für Kriegsdienstverweigerung und Desertion in einem weiteren **Artikel von Pro Asyl** vom 24.03.2022 und auf der **Website** von Connection e. V.

Schwierige Ausreise für trans* Personen aus der Ukraine

In einem **Artikel** vom 23.03.2022 berichtet das Nachrichtenportal watson über die aktuell schwierige Situation von trans* Menschen in der Ukraine. Da aufgrund des Angriffs Russlands alle Personen mit einem männlichen Geschlechtseintrag zwischen 18 und 60 die Ukraine zurzeit nicht verlassen dürften,

würde auch trans* Frauen, die ihren Personenstand noch nicht angepasst hätten und laut Pass noch als männlich gelten, die Ausreise aus der Ukraine verwehrt. Ina Wolf vom Projekt „Queer Refugees Deutschland“ des Lesben- und Schwulenverbandes (LSVD) mahnte, dass trans* Frauen im Krieg besonders gefährdet seien, da sie schnell Opfer sexualisierter Gewalt werden könnten.

Unicef zur Lage der Kinder in der Ukraine

Anlässlich des Pressebriefings des Sprechers des UN-Generalsekretärs am 11.04.2022 hat sich Manuel Fontaine, Leiter der Unicef Nothilfe-Programme, am 12.04.2022 in einem **Statement** zur aktuellen Situation von Kindern in der Ukraine geäußert. Von den mehr als 4,5 Millionen Menschen, die bisher aus der Ukraine geflohen seien, seien 90 % Frauen und Kinder. Laut IOM sind schätzungsweise drei Millionen Kinder innerhalb der Ukraine auf humanitäre Hilfe angewiesen. Die Vereinten Nationen hätten bestätigt, dass bislang 142 Kinder getötet und 230 verletzt worden seien. Die Dunkelziffer liege jedoch deutlich höher. Unicef versorge Gebiete, in denen eine Verschärfung des Konflikts anzunehmen sei, mit Hilfsgütern und richte an strategischen Knotenpunkten sogenannte „Spilno-Zentren“ ein, in denen verschiedene Dienstleistungen für Menschen auf der Flucht gebündelt angeboten würden.

Forderungen nach Schutz zum Internationalen Tag der Romnja

Anlässlich des Internationalen Tags der Romnja am 08.04.2022 haben der Flüchtlingsrat Berlin und Pro Asyl in einer **Pressemitteilung** vom 07.04.2022 Schutz für geflüchtete Romnja, ihre Gleichbehandlung mit anderen Flüchtlingen und die Anerkennung ihrer Fluchtgründe gefordert. Romnja seien weltweit die am stärksten diskriminierte Minderheit und müssten häufig aus ihren Herkunftsländern fliehen, da sie dort gesellschaftlich ausgegrenzt würden. Dies gelte vor allem für Romnja aus der Republik Moldau und den Westbalkanstaaten, die jedoch in Deutschland schon seit Jahren im Asylschnellverfahren abgelehnt und abgeschoben würden. Daher drängen die Organisationen auf eine genaue Einzelfallprüfung der Asylanträge dieser Schutzsuchenden, insbesondere im Hinblick auf eine mögliche Anhäufung verschiedener Diskriminierungstatbestände und auf Abschiebungshindernisse wegen existenzieller Gefahren.

Wie das **Migazin** am 07.04.2022 berichtete, habe Bundespräsident Frank Walter Steinmeier zum Internationalen Tag der Romnja um Vergebung für die Ausgrenzung von Sinti und Roma gebeten und zum Kampf gegen den Antiziganismus aufgerufen. Laut des Antiziganismus-Beauftragten der Bundesregierung, Mehmet Daimagüler, gehören in Deutschland auch heute noch Stereotype, Ausgrenzungen und gewaltsame Übergriffe zum Alltag vieler Romnja. Die Grünen-Bundestagsabgeordnete Filiz Polat wies auch auf die Ungleichbehandlung von aus der Ukraine flüchtenden Romnja hin, die an den europäischen Grenzen und bei der Aufnahme in den Mitgliedstaaten diskriminiert würden. „*Viele dieser Menschen haben keine Ausweispapiere oder Reisepässe. Es ist zwingend erforderlich, Berichten von Diskriminierungen von Romnja umgehend nachzugehen*“, fordert Polat.

In der **Antwort der Bundesregierung** (Drucksache: 20/1244) vom 29.03.2022 auf eine Kleine Anfrage der Linken findet sich eine Übersicht zu antiziganistischen Straftaten im Jahr 2021.

Erlöschen von Schutzentscheidungen bei längerer Abwesenheit aus Malta

Nach einer **Mitteilung** der maltesischen Behörde vom 22.02.2022 führt die am 07.08.2020 in Kraft getretene Änderung des maltesischen Gesetzes dazu, dass bei längerer Abwesenheit von Schutzberechtigten aus Malta deren Schutzanerkennung erlischt und den Betroffenen auch nicht mehr erlaubt ist, nach Malta einzureisen.

BAMF entscheidet wieder über Fälle von in Griechenland anerkannten Flüchtlingen

Mit **Schreiben** vom 01.04.2022 hat das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) die Wiederaufnahme der Entscheidungstätigkeit für Asylanträge

Schutzsuchender aus Griechenland angekündigt. Das BAMF habe die Asylverfahrensentscheidungen bei von in Griechenland anerkannten Flüchtlingen seit dem 24.01.2021 zurückgestellt, da die Aufnahmebedingungen in Griechenland für schutzberechtigte Personen nicht den europäischen Mindeststandards entsprächen und daher eine Verletzung von Artikel 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) und Artikel 4 der EU-Grundrechte-Charta (GrCH) drohe. Da sich die Anzahl der zurückgestellten Entscheidungen stark erhöht habe, solle nun wieder entschieden werden. Dabei würden sicherheitsrelevante Fälle und solche besonders vulnerabler Flüchtlinge priorisiert. Das BAMF wolle unabhängig von der Statusentscheidung in Griechenland ein ergebnisoffenes Asylverfahren durchführen. Laut einem **Artikel** von Pro Asyl vom 12.04.2022 haben sich seit dem Entscheidungsstopp des BAMF insgesamt 43.041 Asylanträge angesammelt, insbesondere von syrischen (20.197), afghanischen (12.712) und irakischen Flüchtlingen (5.150). Da das BAMF sich nicht an die in Griechenland getroffenen Entscheidungen gebunden fühle, könnten Betroffene einen schlechteren Schutzstatus erhalten oder ihr Asylantrag könnte sogar komplett abgelehnt werden. Laut Pro Asyl sind zumindest Personen mit einer Flüchtlingsanerkennung in Griechenland im Fall einer Komplettablehnung durch das BAMF aufgrund der ausländischen Flüchtlingsanerkennung vor einer Abschiebung ins Herkunftsland geschützt (§ 60 Abs. 1 Satz 2 AufenthG). In diesen Fällen sei es unter bestimmten Voraussetzungen auch möglich, die Verantwortung für die Ausstellung des Flüchtlingspasses von Griechenland auf Deutschland zu übertragen (vgl. bspw. VG Minden, Urteil vom 07.12.2021 – 7 K 2885/20 – asyl.net: M30345).

Aus den Initiativen

Neu gegründetes Bündnis gegen geplantes Abschiebungsgefängnis in Düsseldorf

Am 05.04.2022 hat sich das neue **Bündnis „Abschiebegefängnis verhindern - in Düsseldorf und überall“**, das sich aus verschiedenen lokalen und überregionalen Organisationen in NRW gegründet hat, in einer **Pressemitteilung** gegen den vom Land NRW und der Stadt Düsseldorf geplanten Bau einer „Aus-

reisegewahrsamseinrichtung“ am Düsseldorfer Flughafen ausgesprochen. Der Neubau mit insgesamt 25 Plätzen solle das bundesweit größte Abschiebungsgefängnis in Büren ergänzen und durch seine unmittelbare Nähe zum zweitgrößten Abschiebungsflughafen Deutschlands in Düsseldorf Rückführungen von Flüchtlingen erleichtern. Das Bündnis lehnt die Einrichtung eines weiteren Abschiebungsgefängnisses

entschieden ab und fordert die Landesregierung sowie alle bei der Landtagswahl im Mai 2022 antretenden demokratischen Parteien auf, Abstand von diesen Planungen zu nehmen. Die aktuell „autoritäre und repressive Abschiebungspolitik“ müsse einer

„Politik des Willkommens und des Bleibens“ weichen. Der Flüchtlingsrat NRW unterstützt das neu gegründete Bündnis und die im Rahmen der Pressemitteilung formulierten Forderungen.

Europa

Pro Asyl fordert Solidarität für alle Menschen auf der Flucht

In einem **Artikel** vom 11.04.2022 nimmt Pro Asyl Stellung zur aktuellen europäischen Flüchtlingspolitik. Die EU zeige in diesen Tagen am Beispiel Schutzsuchender aus der Ukraine, dass eine menschenwürdige Aufnahme von Flüchtlingen möglich sei und auch große Fluchtbewegungen von allen Mitgliedstaaten gemeinsam zu bewältigen seien. Dabei wirft die Organisation die Frage auf, warum dies nicht auch in anderen Situationen geschehe, in denen Schutzsuchende Hilfe benötigen würden. Die Schicksale anderer Flüchtlinge, beispielsweise an der belarussisch-polnischen Grenze, in Griechenland oder in Afghanistan, dürften über den Krieg in der Ukraine nicht vergessen werden. Es dürfe keine Flüchtlinge erster und zweiter Klasse geben. Unter dem Motto „Solidarität für alle Menschen auf der Flucht!“ hat Pro Asyl am 12.04.2022 zu einer **Spendenaktion** zur Unterstützung seines Einsatzes für Menschen auf der Flucht aufgerufen.

Seenotrettung auf dem Mittelmeer

Wie das **Migazin** am 31.03.2022 berichtete, habe ein norddeutsches Handelsschiff am Montag, den 28.03.2022, 32 Flüchtlinge vor der Küste Libyens bei

hohem Wellengang aus Seenot befreit. Nach Angaben des Rettungsschiffes „Sea-Eye 4“ hatte die Hilfsorganisation „Alarm Phone“ den Frachter über den Seenotfall informiert. Die „Sea-Eye 4“ habe sich der Rettungsaktion selber nicht annehmen können, da sie zu weit vom Unfallort entfernt gewesen sei. Am darauffolgenden Tag habe die „Sea-Eye 4“ die Flüchtlinge übernommen und in Malta um Genehmigung zum Anlegen gebeten. Am 10.04.2022 berichtete das **Migazin**, dass die „Sea Watch 3“ bei fünf Einsätzen innerhalb von 24 Stunden 200 Flüchtlinge aus dem Mittelmeer gerettet habe. Bei einem der Rettungseinsätze habe die Crew lediglich 34 der 53 in Seenot geratenen Menschen retten können. Das Schlauchboot, auf dem sich die Flüchtlinge befunden hätten, sei bereits gesunken gewesen, als die Retterinnen eintrafen. Ebenfalls am 10.04.2022 seien die 113 Flüchtlinge, die die „Geo Barents“ am 29.03.2022 gerettet habe, nach einer Verzögerung durch die italienischen Behörden im sizilianischen Hafen Augusta an Land gegangen. Der **Antwort der Bundesregierung** (Drucksache: 20/1316) vom 06.04.2022 auf eine Kleine Anfrage der Linken können detaillierte Informationen zu Relocation-Verfahren bei aus Seenot geretteten Schutzsuchenden entnommen werden.

Deutschland

Hinweise des BMI zum Aufenthalt Schutzsuchender aus der Ukraine

Das Bundesministerium für Inneres und Heimat (BMI) hat sich mit einem **Schreiben** vom 14.04.2022 an die Bundesländer gerichtet und unter Bezugnahme auf sein **Rundschreiben** vom 14.03.2022 ergänzende Hinweise zur Umsetzung des § 24 AufenthG gegeben. Dabei wird auf folgende Punkte eingegangen:

1. Anspruchsberechtigte Personen nach Artikel 2 Absatz 1 des Durchführungsbeschlusses

2. Anspruchsberechtigte Personen nach Artikel 2 Absatz 2 des Durchführungsbeschlusses
3. Sonstige ukrainische Staatsangehörige nach Artikel 2 Absatz 3 des Durchführungsbeschlusses
4. Sonstige nicht-ukrainische Drittstaatsangehörige nach Artikel 2 Absatz 3 des Durchführungsbeschlusses
5. Zeitpunkt der Ausreise aus der Ukraine und Einreise in das Bundesgebiet
6. Familiennachzug und mitgliedstaatenübergreifende Familienzusammenführung

7. Ausschluss vorübergehenden Schutzes
8. Verwaltungsverfahren
9. Verhältnis des Asylverfahrens zur Titelerteilung nach § 24 AufenthG
10. Umgang mit Personen, die in der Ukraine ein laufendes Asylverfahren haben
11. Zugang zum Integrationskurs
12. Verzicht auf Belehrung nach der Dublin-III-Verordnung

Das Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung (MILIG) des Landes Schleswig-Holstein hat am 19.04.2022 anlässlich des BMI-Schreibens vom 14.04.2022 in einem **Erlass** zu verschiedenen Punkten des Länderschreibens ergänzende Hinweise zur Anwendung im ausländerbehördlichen Verwaltungshandeln herausgegeben. Es werden auch Widersprüche im BMI-Länderschreiben aufgezeigt, die das MILIG nach Rücksprache mit dem BMI klarstellen wolle.

Zudem hat das BMI am 05.04.2022 eine erste **Verordnung** zur Veränderung der Verordnung zur vorübergehenden Befreiung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels von anlässlich des Krieges in der Ukraine eingereisten Personen (Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung - UkraineAufenthÜV) veröffentlicht. Diese regelt, dass die vorübergehende Befreiung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels bis zum 31.08.2022 verlängert wird. Weitere Informationen finden sich auf der **Website** des Bundesrats.

Organisationen fordern menschenwürdige Sozialleistungen für alle

Die Landesflüchtlingsräte und Pro Asyl haben am 07.04.2022 in einer gemeinsamen **Pressemitteilung** anlässlich des Bund-Länder-Gipfels zur Aufnahme der Flüchtlinge aus der Ukraine menschenwürdige Sozialleistungen für alle Schutzsuchenden gefordert. Die Organisationen begrüßen, dass die Ministerpräsidentinnen darüber beraten wollen, Flüchtlingen aus der Ukraine anstelle von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz den Zugang zu regulärer Sozialhilfe zu ermöglichen. Jedoch müssten auch andere Flüchtlinge sozialrechtlich gleichbehandelt werden. In diesem Zuge fordern sie die Abschaffung des Asylbewerberleistungsgesetzes, da hier die finanziellen Hilfen unter denen der normalen Sozialhilfe liegen würden und somit kein menschenwürdiges Leben garantieren könnten.

Diese Forderungen erhebt auch der Paritätische Gesamtverband in einer **Pressemitteilung** vom 08.04.2022. Der im Rahmen des Ukraine-Gipfels am

07.04.2022 von Bund und Ländern getroffene Beschluss, ukrainischen Flüchtlingen einen schnellen und unkomplizierten Zugang zu Sozialleistungen zu ermöglichen, könne als „Blaupause“ für Schutzsuchende aus anderen Ländern geprüft werden.

Forderung nach Abschaffung der Übermittlungspflicht des Sozialamtes

In einem **Artikel** vom 07.04.2022 berichtet Pro Asyl über die von 80 zivilgesellschaftlichen Organisationen und Wohlfahrtsverbänden initiierte **Kampagne #GleichBeHandeln**, in deren Rahmen eine **Petition** „Medizinische Versorgung steht allen zu! Übermittlungspflicht jetzt einschränken!“ mit über 26.000 Unterschriften an die Abgeordneten der Koalitionsfraktionen überreicht worden sei. Menschen ohne regulären Aufenthalt in Deutschland hätten zwar das Recht auf medizinische Versorgung, müssten aber vor einem Arztbesuch einen Krankenschein beim Sozialamt einholen. Da das Sozialamt jedoch nach § 87 Abs. 2 Nr. 1 AufenthG dazu verpflichtet sei, Name und Aufenthaltsort von Menschen ohne Aufenthaltsstatus an die Ausländerbehörde zu übermitteln, bestehe für die Betroffenen das Risiko, abgeschoben zu werden. Die Organisationen fordern die Abschaffung der Übermittlungspflicht, damit auch Menschen ohne regulären Aufenthaltstitel angstfrei medizinische Versorgung in Anspruch nehmen können.

Pro Asyl kritisiert Dublin-Zwang im Licht der aktuellen Geschehnisse

In einem **Artikel** vom 01.04.2022 nimmt Pro Asyl die aktuellen Maßnahmen der europäischen Staaten zur Schutzgewährung ukrainischer Flüchtlinge zum Anlass, um auf die Problematiken des Dublin-Systems aufmerksam zu machen und dessen Abschaffung zu fordern. Die Gewährung des vorübergehenden Schutzes für Schutzsuchende aus der Ukraine stehe im Kontrast zu sonstigen Regelungen der europäischen Flüchtlingspolitik. Nach der Dublin-Verordnung müssten Flüchtlinge nämlich in dem EU-Land Asyl beantragen, in das sie als erstes eingereist sind. Die hauptsächliche Zuständigkeit von Außengrenzländern führe einerseits zu einem Ungleichgewicht in der Verteilung auf die EU-Staaten und andererseits auch zu schlechteren Lebensbedingungen für Schutzsuchende. Flüchtlinge aus der Ukraine würde im Gegensatz dazu durch die Gewährung des vorübergehenden Schutzes mehr Freizügigkeit in der Wahl des Schutzlandes zustehen. Die Schutzsuchenden könn-

ten sich ihren Aufenthaltsort entsprechend familiärer bzw. freundschaftlicher Verbindungen auch außerhalb der Kernfamilie und auch unter Berücksichtigung bereits vorhandener Sprachkenntnisse und Arbeits- bzw. Ausbildungsmöglichkeiten aussuchen. Pro Asyl unterstreicht die Notwendigkeit, diese Regelungen auch für die reguläre europäische Asylpolitik zu adaptieren.

LSVD kritisiert europarechtswidrige Anwendung des „Diskretionsgebots“

In einer **Pressemittteilung** vom 05.04.2022 fordert der Lesben- und Schwulenverband in Deutschland (LSVD) anlässlich einer aktuellen Entscheidung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) und des zuständigen Verwaltungsgerichts Bundesinnenministerin Nancy Faeser dazu auf, dem Festhalten an dem europarechtswidrigen „Diskretionsgebots“ ein Ende zu setzen. Bereits 2013 habe der Europäische Gerichtshof (EuGH) entschieden (**EuGH, Urt. v. 7.11.2013, Rs. C-199/12 bis C-201/12 - X u.a., Tenor und Rn. 71**), dass von Asylsuchenden nicht erwartet werden darf, ihre sexuelle Orientierung im Herkunftsland zu verheimlichen oder Zurückhaltung beim Ausleben zu üben. Trotzdem würden das BAMF und deutsche Verwaltungsgerichte immer wieder Argumente finden, um die Vorgaben des EuGH zu umgehen.

KMK-Beschlüsse zum Schul- und Hochschulzugang für ukrainische Flüchtlinge

Die Kultusministerkonferenz (KMK) hat am 20.04.2022 **beschlossen**, geflüchteten ukrainischen Schülerinnen, die in diesem Jahr keinen Sekundar-

schulabschluss machen konnten, den Zugang zu einem Hochschulstudium in Deutschland zu gewähren. Dies gelte auch für solche Schülerinnen, die zwar eine Hochschulreife erworben haben, jedoch aus Fluchtgründen keine Nachweise darüber vorlegen könnten. Zudem sei die Aufnahme eines Studiums für ukrainische Studierende im ersten Studienjahr möglich, auch wenn sie ihr Studienjahr in der Ukraine nicht abschließen konnten. Schülerinnen könnten sich am Studienkolleg ihrer Wahl bewerben, Studierende direkt an der Hochschule. Auf dem Infoportal zu ausländischen Bildungsabschlüssen **anabin** finden sich zudem weitere Informationen zum Bildungswesen für Ukrainerinnen.

Wohnraumverknappung durch ankommende Flüchtlinge aus der Ukraine

Aus einem **Artikel des Migazin** vom 18.04.2022 geht hervor, dass es durch die Vielzahl an Flüchtlingen aus der Ukraine zu einer deutlichen Verknappung von Wohnungen kommen werde. Die Geschäftsführerin der Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe, Werena Rosenke, habe gegenüber dem Evangelischen Pressedienst die Befürchtung geäußert, dass viele Flüchtlinge in Zukunft keine eigene Mietwohnung finden könnten. Rosenke äußerte Bedenken, dass es zwischen ukrainischen Flüchtlingen, anderen Schutzberechtigten und Hartz IV-Empfängerinnen zu „unschönen Konkurrenzsituationen“ um Sozialwohnungen und Wohnungen im unteren Preissegment kommen könne. Die Kommunen müssten kurzfristig Wohnraum schaffen, indem sie beispielsweise Leerstände prüfen und Ferienwohnungen in Mietwohnungen umwandeln.

Nordrhein-Westfalen

Ukrainische Flüchtlinge in NRW

Nach einem **Artikel der Zeit** vom 22.04.2022 hat NRW bereits über 120.000 Flüchtlinge aus der Ukraine aufgenommen. Seit Kriegsbeginn seien die Kapazitäten der Landeseinrichtungen laut Minister Joachim Stamp um mehr als 11.400 zusätzliche Plätze aufgestockt worden. Somit betrage die Gesamtkapazität aktuell 28.800 Plätze. Ziel sei es jedoch, langfristig 60.000 aktive Plätze zu schaffen. Wie aus einem **Artikel der Welt** vom 05.04.2022 hervorgeht, unterstütze das Land die Kommunen außerdem bei der Registrierung der Flüchtlinge durch mobile Teams. Ziel sei es, bis zu 150 Registrierungen pro

Team und Tag zu erreichen. Die Flüchtlinge würden mittlerweile nach den Quoten des Flüchtlingsaufnahmegesetzes den Kommunen zugewiesen. Außerdem finanziere das Land zusätzliche Plätze zur Kinderbetreuung und übernehme auch Kosten der gesundheitlichen Erstversorgung.

Der Flüchtlingsrat NRW hat am 31.03.2022 im Rahmen eines **Beitrags** in der Servicezeit im WDR Fernsehen zur Registrierung der ankommenden Flüchtlinge aus der Ukraine Stellung genommen. Da das Vorgehen nicht einheitlich und strukturiert sei, funktionieren die Registrierung in den Kommunen unterschiedlich gut. „*Es ist für die Betroffenen notwendig,*

dass das Land die Kommunen unterstützt“, sagte Brigit Naujoks, Geschäftsführerin des Flüchtlingsrats. Die Ankündigung des Landes, mobile Registrierungsteams in die Kommunen zu schicken, sei nicht ausreichend.

Einer **Pressemitteilung der Landesregierung NRW** vom 14.04.2022 ist zu entnehmen, dass das Landeskabinett am 13.04.2022 in einer Sondersitzung entschieden habe, die Bundesbeteiligung an den Flüchtlingskosten von 430 Millionen Euro vollständig an die nordrhein-westfälischen Kommunen weiterzuleiten. Davon seien 107,7 Millionen Euro für die Kosten der Unterkunft in den Kommunen, 107,7 Millionen Euro für die bisherigen Lebenshaltungskosten der ukrainischen Flüchtlinge und 215,4 Millionen Euro für die Kosten der Länder, bspw. für Beschulung, Kinderbetreuung und Gesundheit vorgesehen. Wie einem **Beitrag der CDU-Landtagsfraktion NRW** vom 27.04.2022 zu entnehmen ist, habe der Haushalts- und Finanzausschuss des Landtags am gleichen Tag in einer Sondersitzung diesem Beschluss zugestimmt.

Wie das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW (MAGS) am 12.04.2022 in einer **Pressemitteilung** bekannt gegeben hat, sollen die 53 bestehenden koordinierenden Impfeinheiten Gesundheitschecks und weitere Impfangebote für ukrainische Flüchtlinge organisieren. Das Land und die Kassenärztlichen Vereinigungen hätten außerdem einen eigenständigen und landeseinheitlichen Vertrag über die durch das Land finanzierten Leistungen abgeschlossen, damit Kommunen auch teilnehmende niedergelassene Ärztinnen mit der medizinischen Erstuntersuchung beauftragen könnten. Diese Vereinbarung gelte zusätzlich zum Asylbewerberleistungsgesetz und sei am 12.04.2022 in Kraft getreten.

In einem **Schreiben** vom 01.04.2022 hat das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration

(MKFFI) über die Einrichtung einer Bundeskoordinierungsstelle und über die Landeskoordinierungsstelle zur Aufnahme ukrainischer Waisenkinder informiert. In den Anlagen des Schreibens findet sich der **Beschluss** der Jugend- und Familienkonferenz vom 28.03.2022 zur Einrichtung einer entsprechenden Bundeskoordinierungsstelle. Zudem liegt dem Schreiben auch ein **Infoblatt** zur Melde- und Koordinierungsstelle zur Aufnahme ukrainischer Waisenkinder des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend bei.

Am 20.04.2022 hat das MKFFI sein aktuelles **Informationsblatt** zum Themenkomplex Ukraine veröffentlicht.

Landtagswahlen in NRW

In einer **Pressemitteilung** vom 26.04.2022 ruft der Flüchtlingsrat NRW anlässlich der Landtagswahlen am 15.05.2022 alle Wahlberechtigten dazu auf, sich durch ihre Wahl für eine humane und solidarische Flüchtlingspolitik einzusetzen. Bereits am 02.03.2022 hatte der Flüchtlingsrat gemeinsam mit einer Vielzahl anderer Initiativen und Organisationen in einem **Forderungspapier** Erwartungen an die zukünftige Landesregierung formuliert. Organisationen und Initiativen haben die Möglichkeit, das Forderungspapier auf der **Website** des Flüchtlingsrats NRW zu unterzeichnen. Die Diakonie RWL hat anlässlich der NRW Landtagswahlen einen **Sozial-O-Mat** eingerichtet, über den Interessierte testen können, welche Positionen die Parteien u. a. auch zu Fragen aus dem Themenfeld „Flucht und Integration“ haben. Auch der **Wahl-O-Maten** der Bundeszentrale für politische Bildung geht in These 16 zu Abschiebungen und 30 zu gebührenfreien Deutschkursen für Zugewanderte auf flucht- und integrationspolitische Themen ein.

Rechtsprechung und Erlasse

EGMR-Urteil: Sammelabschiebung von Mazedonien nach Griechenland war rechtens

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat mit den **Urteilen** (55798/16, 55808/16, 55817/16 et al.) vom 05.04.2022 entschieden, dass eine Massenrückführung Schutzsuchender von Mazedonien nach Griechenland nicht gegen die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) verstößt. Bei den Klägerinnen handelt es sich um syrische, afghanische und irakische Staatsangehörige, die Anfang

März 2016 gemeinsam mit vielen anderen Schutzsuchenden vom griechischen Flüchtlingslager in Idomeni nach Nordmazedonien gegangen waren. Von dort wurden sie wieder nach Griechenland abgeschoben, ohne dass ihnen die Möglichkeit auf eine individuelle Prüfung eingeräumt wurde. Laut EGMR war das Fehlen einer individuellen Abschiebungsentcheidung den Antragstellerinnen zuzuschreiben, da sie sich an der illegalen Einreise in mazedonisches Hoheitsgebiet beteiligten und sich dabei die große

Gruppe zunutze machten. Der EGMR erklärt, dass in Mazedonien trotz einiger Mängel im Asylverfahren und gemeldeter „Pushbacks“ der Zugang zu einem Asylverfahren und damit auch die Möglichkeit zur legalen Einreise bestand. In einer **Pressemitteilung** vom 05.04.2022 informiert Pro Asyl über das Urteil und gibt weitere Hintergrundinformationen zum Hergang der Rückführungen und zu den Antragstellerinnen.

EuGH: Verlängerung von Kontrollen an den Binnengrenzen nur bei ernsthafter Bedrohungslage zulässig

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat am 26.04.2022 mit Urteil in der Rechtssache **C-368/20** entschieden, dass die Verlängerung von Kontrollen an den Binnengrenzen durch einen Mitgliedstaat auf Grundlage der Artikel 25 und 27 des Schengener Grenzkodex unzulässig ist, wenn nach Überschreiten der Gesamthöchstdauer von sechs Monaten keine neue Bedrohung nachgewiesen werden kann. Im verhandelten Fall wurde der Beschwerdeführer des Ausgangsverfahrens im November 2019 beim Grenzübertritt von Slowenien nach Österreich von den österreichischen Behörden einer Passkontrolle unterzogen. Österreich hatte aufgrund stark gestiegener Flüchtlingszahlen seit Mitte September 2015 Kontrollen an den Grenzen zu Ungarn und Slowenien eingeführt und sich bei vier aufeinanderfolgenden Verlängerungen dieser Maßnahmen auf die Empfehlungen des Rates der Europäischen Union nach Artikel 29 Absatz 2 des Schengener Grenzkodex gestützt. Die letzte Verlängerung von Mitte November 2017 bis November 2021 sei jedoch auf eigene Initiative auf Grundlage der Artikel 25 und 27 des Schengener Grenzkodex erfolgt. Der EuGH stellte nun fest, dass ein Mitgliedstaat bei einer ernsthaften Bedrohung seiner öffentlichen Ordnung oder seiner inneren Sicherheit an seinen Grenzen zu anderen Mitgliedstaaten Kontrollen vornehmen kann. Diese Maßnahme darf jedoch eine maximale Dauer von sechs Monaten nicht überschreiten.

BSG: Einjährige Beschäftigung sichert SGB II-Anspruch bei unfreiwilliger Arbeitslosigkeit

Das Bundessozialgericht (BSG) hat mit Urteil (**B 7/14 AS 79/20**) vom 09.03.2022 entschieden, dass eine Vorbeschäftigungszeit von genau einem Jahr bei unfreiwilliger Arbeitslosigkeit grundsätzlich zu einem unbefristeten Fortbestand des Arbeitnehmerinnen-

Status und damit zu einem andauernden SGB II-Anspruch führt. Dem Kläger, einem rumänischen Staatsangehörigen, der vom 01.03.2012 bis zum 28.02.2013 als Arbeitnehmer beschäftigt war, wurde durch das zuständige Jobcenter die Fortzahlung von Leistungen nach SGB II mit dem Argument verwehrt, dass er als EU-Ausländer, sich allein zur Arbeitsuche in Deutschland aufhaltend, von diesen Leistungen ausgeschlossen sei und der für sechs Monate wirkende Arbeitnehmerstatus bereits verstrichen sei. Das BGS stellte jedoch fest, dass Ausländerinnen, die sich, wie im vorliegenden Fall, auf ein nachwirkendes Aufenthaltsrecht als Arbeitnehmerin berufen können, nicht von Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen sind. Dieses Aufenthaltsrecht bleibt ohne zeitliche Begrenzung nach § 2 Abs 3 Satz 1 Nr 2 FreizügG/EU bei unfreiwilliger Arbeitslosigkeit nach mehr als einem Jahr Tätigkeit erhalten. Durch die Bewilligung von Arbeitslosengeld ist laut BGS davon auszugehen, dass die Arbeitsagentur die Unfreiwilligkeit der Arbeitslosigkeit des Klägers bestätigt hat.

BSG: SGB II-Anspruch bleibt bei Elternzeit bestehen

Laut Urteil (**B 7/14 AS 91/20 R**) des Bundessozialgericht (BSG) vom 09.03.2022 bleibt der Arbeitnehmerinnenstatus für die Dauer der Elternzeit (bis zu drei Jahre pro Kind) bestehen, wenn das Arbeitsverhältnis nicht beendet ist, sondern wegen der Elternzeit nur ruht. Somit bleibt auch ein SGB-II-Anspruch bestehen. Bei den Klägerinnen handelt es sich um eine aus Luxemburg stammende Frau, die seit 2014 sozialversicherungspflichtig in Deutschland beschäftigt war und ihre im März 2018 geborene Tochter. Nach Ende der Mutterschutzfrist im Mai 2018 begab sich die Klägerin bis zum März 2021 in Elternzeit. Für den Zeitraum von Januar bis Mai 2019 machte die Klägerin ihren Anspruch auf Arbeitslosengeld II und Sozialgeld zur Sicherung des Lebensunterhalts geltend. Der Antrag auf Bewilligung wurde jedoch abgelehnt, da sich die Klägerin während ihrer Elternzeit ausschließlich zum Zweck der Arbeitsuche in Deutschland aufgehalten habe und die ruhende Beschäftigung nach Ende der Mutterschutzfrist nicht wieder aufgenommen habe. Dementsprechend könne nicht von einem fortbestehenden Arbeitnehmerinnenstatus ausgegangen werden. Das BSG hat entschieden, dass bei Erziehenden, deren Arbeitsverhältnis nach nationalem Recht ruht, das Erfordernis der tatsächlichen Tätigkeit für die Erfüllung der Arbeitnehmerineneigenschaft ausnahmsweise entfallen kann und

sie für diesen Zeitraum Arbeitnehmerinnen im Sinne des Unionsrechts bleiben.

VG Mainz: Bei unverschuldeter Beweisnot Identitätsklärung mittels Zeuginnen möglich

Mit Urteil (**Az.: 4 K 476/21.MZ**) vom 25.03.2022 hat das Verwaltungsgericht (VG) Mainz entschieden, dass bei einem Fehlen amtlicher (Ausweis-)Dokumente zur Identitätsfeststellung im Einzelfall Erklärungen und Identitätsunterlagen von Familienangehörigen im Ausland als Belege herangezogen werden können. Im vorliegenden Fall eines somalischen

Staatsangehörigen wurde der Einbürgerungsantrag mit der Begründung abgelehnt, dass die Identität und Staatsangehörigkeit des Klägers nicht zweifelsfrei geklärt werden könnten, da verlässliche Auskünfte über somalische Staatsangehörige in Somalia nicht zu erlangen seien und somit somalische Pässe, die nach dem Januar 1991 ausgestellt wurden, in Deutschland nicht anerkannt würden. Laut VG Mainz ist der Kläger somit jedoch in unverschuldeter Beweisnot und hat die Möglichkeit, seine Identität mittels sonstiger Beweismittel wie der Befragung oder Erklärungen von Zeuginnen zu klären.

Zahlen und Statistik

Asylgeschäftsstatistik des BAMF für März 2022

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) hat am 07.04.2022 die **Asylzahlen** für den März 2022 bekannt gegeben. Im letzten Monat wurden 16.276 Asylanträge gestellt, davon 14.135 Erstanträge (1,4 % mehr als im Februar 2022) und 2.141 Folgeanträge. Insgesamt hat das BAMF im März über die Asylanträge von 19.544 Personen entschieden. Von Januar bis März 2022 wurden insgesamt 51.054 Entscheidungen über Asylanträge getroffen (entspricht einem Anstieg um 17,8 % im Vergleich zum Vorjahreszeitraum). Die Gesamtschutzquote für alle Staatsangehörigkeiten lag bei 46,4 % (23.678 positive Entscheidungen). Dies entspricht einem Anstieg von 12,4 % im Vergleich zum Vorjahreswert. Von Januar bis März 2022 wurde 10.819 Personen (21,2 %) die Rechtsstellung eines Flüchtlings nach der Genfer Flüchtlingskonvention zuerkannt, darunter 716 Anerkennungen (1,4 %) als Asylberechtigte nach Art. 16a des GG und Familienasyl. In 9.306 Fällen (18,2%) wurde subsidiärer Schutz gewährt und in 3.553 Fällen (7 %) Abschiebungsverbote festgestellt. In 13.342 (26,1 %) Fällen wurde der Asylantrag abgelehnt. Anderweitig erledigt haben sich bis Ende März 2022 die Anträge von 14.034 Personen (27,5 %).

Stand der Evakuierungen gefährdeter Personen und Ortskräfte sowie des Familiennachzugs aus Afghanistan

Am 25.03.2022 hat die Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion die Linke bezüglich des Stands der Evakuierung gefährdeter Personen und

von Ortskräften sowie des Familiennachzugs aus Afghanistan geantwortet (**Drucksache: 20/1224**). Der Antwort ist u. a. zu entnehmen, dass im Zeitraum vom 15.05.2021 bis zum 25.02.2022 insgesamt 2.682 Ortskräfte des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg), des Bundesministeriums des Inneren und für Heimat (BMI), des Auswärtigen Amtes (AA) und des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) sowie 9.112 ihrer Familienangehörigen in Deutschland aufgenommen wurden. Demgegenüber steht für den selben Zeitraum eine Aufnahmezusage für 4.920 Mitarbeiterinnen dieser Behörden und 17.220 ihrer Familienangehörigen. Im Zeitraum vom 16.08.2021 bis zum 25.02.2022 sind zudem insgesamt 688 besonders gefährdete Personen und 1.630 ihrer Familienangehörigen in Deutschland aufgenommen wurden. Eine genauere Aufschlüsselung der Anzahl der Aufnahmen und weitere Informationen zur Evakuierung finden sich in dem Dokument.

Zahl der in der Bundesrepublik Deutschland lebenden Flüchtlinge

Der **Antwort der Bundesregierung** vom 13.03.2022 (Drucksache: 20/1048) auf eine Kleine Anfrage der Abgeordneten Clara Bünger, Nicole Gohlke, Anke Domscheit, weiterer Abgeordneter und der Fraktion die Linke kann die Anzahl der in der Bundesrepublik Deutschland lebenden Flüchtlinge zum Stand 31.12.2021 entnommen werden. Die Anzahl der Schutzberechtigten wird dabei u. a. nach Schutzstatus, Geschlecht, Alter, Aufenthaltsdauer und dem Herkunftsland aufgeschlüsselt dargestellt. Zum Stichtag 31.12.2021 waren 43.684 Personen mit einer

Asylberechtigung im Ausländerzentralregister (AZR) erfasst, von denen 58,5 % ein unbefristetes Aufenthaltsrecht und 39,9 % ein befristetes Aufenthaltsrecht hatten. 1,6 % fielen unter die Kategorie „sonstiges“ (z. B. Duldung, kein Status gespeichert). Weitere 760.918 Personen sind nach der Genfer Flüchtlingskonvention anerkannte Flüchtlinge in Deutschland, davon 14,9 % mit einem befristeten und 83,5 % mit einem unbefristeten Aufenthaltsrecht. 1,6 % wurden in der Kategorie „sonstiges“ erfasst. Zudem waren 255.671 Personen mit subsidiärem Schutz im

AZR registriert. Bei 136.156 Personen lagen Abschiebungsverbote nach § 25 Absatz 3 AufenthG vor. Mit Duldung waren im AZR 242.029 Personen erfasst.

Aktuelle Zahl der Flüchtlinge aus der Ukraine

Statista gibt einen **Überblick** zur aktuellen Anzahl der Flüchtlinge aus der Ukraine in Deutschland. Bis zum 29.04.2022 sind nach Angaben der Bundespolizei 389.389 ukrainische Flüchtlinge in Deutschland registriert worden. Die Zahl der eingereisten Personen liegt laut Bundesministerium des Inneren und für Heimat (BMI) jedoch wesentlich über der Zahl der offiziell registrierten Flüchtlinge.

Materialien

MIDEM Policy Brief zur Fluchtmigration aus der Ukraine nach Polen

Das Mercator Forum Migration und Demokratie (MIDEM) hat in einem aktuellen **Policy Brief** zur Fluchtmigration aus der Ukraine nach Polen (Stand: April 2022) Informationen zu den bisherigen Entwicklungen der Flüchtlingsaufnahme sowie der damit einhergehenden Herausforderungen zusammengetragen. Die Angaben basieren auf Daten der polnischen Behörden sowie Auswertungen von Befragungen der polnischen Bevölkerung und Medienberichten.

Europäische Maßnahmen zur Aufnahme von ukrainischen Flüchtlingen

Am 25.04.2022 hat der European Council on Refugees and Exiles (ECRE) sein aktuelles **Informationspapier** mit Maßnahmen, welche von den europäischen Ländern ergriffen wurden, um die Ankunft von Flüchtlingen aus der Ukraine zu fördern, veröffentlicht.

Informationen zum Kindergeldanspruch für ukrainische Flüchtlinge

Die Familienkasse NRW hat ein **Informationsblatt** und ein **Schaubild** (Stand: April 2022) zum Kindergeldanspruch für Flüchtlinge aus der Ukraine veröffentlicht. Allerdings ist die Verlängerung der Befreiung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels bis zum 31. August 2022 nicht berücksichtigt. Weitere Informationen zum Kindergeldantrag sind auf der **Website** der Familienkasse und in einem Flyer auf **ukrainischer** und **deutscher** Sprache zu finden.

Serviceheft der Auslandsgesellschaft für ukrainische Flüchtlinge

Die Auslandsgesellschaft in Dortmund hat in ukrainischer Sprache ein **„Serviceheft für Geflüchtete aus der Ukraine“** (Stand: 2022) herausgegeben. In neun Kapiteln werden Antworten auf wichtige Fragen zu den Themen Wohnen, Arbeit, Gesundheitsversorgung, Rechte und Schutz von Frauen, Bildung, Mobilität, sowie Konten und Bankgeschäfte gegeben. Adressen von Kontaktstellen finden sich in den einzelnen Kapiteln und im Serviceteil. Das Serviceheft liegt auch in einer **älteren Version** (Stand: November 2018) auf deutscher Sprache vor. Das aktuelle Heft kann in gedruckter Form unter plum@auslandsgesellschaft.de oder telefonisch unter 0231/8 38 00 -72 angefordert werden.

Amnesty International Bericht 2021/22

Am 29.03.2022 hat Amnesty International seinen **Bericht „Amnesty International Report 2021/22: The state of the world’s human rights“** veröffentlicht. Die Organisation informiert in dem Bericht für das Jahr 2021 über die Menschenrechtssituation in 154 Ländern. Der Bericht steht auf der Website von Amnesty International in mehreren Sprachen zum Download bereit.

Report zu „Pushbacks“ in der Ägäis

Am 21.04.2022 hat der Verein Mare Liberum seinen **„Pushback Report“** für das Jahr 2021 veröffentlicht, der einen Überblick zu Gewalttaten gegen Flüchtlinge an der EU-Außengrenze in der Ägäis geben soll. Der Report mache deutlich, dass sich „Pushbacks“ zu

einer alltäglichen Praxis von Menschenrechtsverbrechen gegen Flüchtlinge etabliert hätten. Anhand von Zeuginnenberichten werde dargestellt, wie (physische) Gewalt, Demütigungen und Folter als strategische Mittel eingesetzt würden, um Schutzsuchende davon abzuhalten, EU-Territorium zu erreichen. Es werde zudem aufgezeigt, dass der griechischen Küstenwache und Frontex keine realen Konsequenzen drohen und in einigen EU-Mitgliedstaaten Tendenzen für eine Legalisierung von „Pushbacks“ wachsen würden.

Bericht zu „Pushbacks“ in Griechenland

Wie aus einer **Pressemitteilung** von Human Rights Watch vom 10.04.2022 hervorgeht, hat die Organisation einen Bericht **„Their Faces Were Covered: Greece's Use of Migrants as Police Auxiliaries in Pushbacks“** veröffentlicht, nach dem die griechischen Behörden Drittstaatenangehörige einsetzen, um Flüchtlinge an der griechisch-türkischen Landgrenze zurückzudrängen. Dies ginge aus den Befragungen von 26 afghanischen Migrantinnen und Asylsuchenden hervor. Der Leiter der Abteilung für Grenzschutz im griechischen Polizeipräsidium habe die Behauptungen jedoch zurückgewiesen und behauptet, dass bei der polizeilichen Arbeit sowohl die Rechte der Flüchtlinge als auch der Schutz der griechischen Bürgerinnen garantiert werde.

Bericht zu Menschenrechtsverletzungen in West-Tigray

Laut einer **Pressemitteilung** von Human Rights Watch vom 06.04.2022, hat die Organisation gemeinsam mit Amnesty International den Bericht **„We Will Erase You From This Land’: Crimes Against Humanity and Ethnic Cleansing in Ethiopia’s Western Tigray Zone.“** veröffentlicht.

Aus dem Bericht gehe hervor, dass Behördenvertreterinnen in West-Tigray sowie Sicherheitskräfte aus der benachbarten Region Amhara mehrere hunderttausend tigrayische Zivilpersonen unter Einsatz von Drohungen, außergerichtlichen Tötungen, sexualisierter Gewalt, willkürlichen Massenfestnahmen, Plünderungen, Zwangsumsiedlungen und der Verweigerung humanitärer Hilfe systematisch vertrieben hätten. Im Rahmen ihrer Recherchen hätten die Organisationen über einen Zeitraum von 15 Monaten Interviews mit mehr als 400 Personen geführt und auch medizinische und forensische Berichte sowie Gerichtsdokumente analysiert. Auch Satelliten-

bilder sowie Foto- und Videobeweise seien ausgewertet worden. Die äthiopischen Streitkräfte und die amharischen Behörden würden die ethnischen Säuberungen in West-Tigray jedoch abstreiten.

Bericht zur Gewalt gegen queere Menschen im Irak

In einer **Pressemitteilung** vom 28.03.2022 hat Human Rights Watch die Veröffentlichung seines gemeinsam mit IraQueer erstellten Berichts **„‘Everyone Wants Me Dead’: Killings, Abductions, Torture, and Sexual Violence Against LGBT People by Armed Groups in Iraq“** bekannt gegeben. Der Bericht dokumentiere Fälle von versuchten Tötungen von LSBT-Personen durch bewaffnete Gruppen, vor allem durch die dem Premierminister unterstellten Popular Mobilization Forces (PMF). Es werde auch von Entführungen, außergerichtlichen Tötungen, sexueller Gewalt und Online-Drohungen auf LSBT-Personen durch die Polizei und bewaffnete Gruppen berichtet. Die Organisationen hatten 54 LSBT-Irakerinnen, Vertreterinnen von neun Menschenrechtsorganisationen und internationalen Agenturen sowie sieben Vertreterinnen ausländischer Missionen im Irak und LSBT-Rechtsanwältinnen befragt. Zudem seien auch Online-Dokumentationen von Angriffen auf LSBT-Personen, darunter Videos, Bilder und Online-Drohungen untersucht worden.

Aktuelles Visumhandbuch des AA

Das Auswärtige Amt hat sein aktuelles **Visumhandbuch** (Stand: März 2022) veröffentlicht. Darin finden sich Informationen zu Abstammungsgutachten, Adoleszenzgutachten/Altersgutachten und zur Akteneinsicht und Auskünften im Visumverfahren.

Recht auf Geburtsurkunde

Auf der **Website recht-auf-geburtsurkunde.de**, die im Rahmen des **Projekts „Papiere von Anfang an“** mit finanzieller Unterstützung der CMS-Stiftung entstanden ist, wird über die kinder- und menschenrechtlichen Vorgaben zur Registrierung und Ausstellung einer Geburtsurkunde informiert. Zudem werden Fragen rund um die Geburtenregistrierung von Kindern, deren Eltern ihre Identität nicht nachweisen können, beantwortet. Durch die Informationen sollen Standesbeamtinnen und Sozialarbeitenden, die in der Flüchtlingshilfe tätig sind, praxisnah Möglichkeiten aufgezeigt werden, wie Kindern zeitnah eine Geburtsurkunde ausgestellt werden kann.

Umfrage des Paritätischen zur Wohnsitzauflage

Der Paritätische Gesamtverband hat am 07.04.2022 die **Auswertung** einer bundesweiten Umfrage zu Praxiserfahrungen mit der Wohnsitzregelung nach § 12a AufenthG publiziert. Die Ergebnisse der Auswertung würden zeigen, dass durch die Wohnsitzregelung Hindernisse und negative Auswirkungen, vor allem für die Integration der Betroffenen, entstehen. Diese würden insbesondere die Wohnungssuche und Wohnraumversorgung, den Zugang zu Arbeit und Ausbildung, die gegenseitige familiäre Unterstützung, die Berücksichtigung spezifischer Bedarfe sowie den Schutz vor Gewalt betreffen. Zudem habe die Befragung deutlich gemacht, dass die in § 12a AufenthG formulierten Regelungen zur Aufhebung

von Wohnsitzauflagen (insbesondere Härtefallregelung) in vielen Fällen nicht greifen würden und dementsprechend ihre Wirksamkeit in Frage gestellt werden müsse. Der Paritätische begrüßt mit Blick auf die Ergebnisse der Umfrage, dass im Auftrag der Bundesregierung und begleitet durch das Forschungsinstitut des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) bis Ende 2022 eine umfassende **Evaluation der Wohnsitzregelung** durchgeführt werden soll. Im Rahmen der Evaluation ist u. a. eine **Online-Befragungen** von Frauenhäusern, Frauenberatungsstellen und weiteren sozialen Einrichtungen zum Thema Gewaltschutz vorgesehen, an der bis zum 15.06.2022 teilgenommen werden kann.

Termine

Online-Fortbildung, 05.05.2022 – 06.05.2022: Die Akademie der autonomen Frauenberatungsstellen NRW e.V.: "Was tun bei häuslicher Gewalt gegen geflüchtete Frauen?", an beiden Tagen jeweils von 10:00 – 17:00 Uhr. Weitere Informationen und Anmeldung [hier](#).

Helferinnenseminar, 06.05.2022 – 08.05.2022: Friedrich-Ebert-Stiftung e.V.: "Die eigene Ehrenamtliche Flüchtlingsarbeit und ihre Perspektiven im gesellschaftlichen und politischen Kontext", Freitag von 18:00 Uhr bis Sonntag um 15:00 Uhr. Zum [Programm](#) und zum [Anmeldeformular](#).

Intensivseminar, 07.05.2022 – 08.05.2022: SportBildungswerk Nordrhein-Westfalen e.V.: "Fit für die Vielfalt", an beiden Tagen jeweils von 09:00 – 16:00 Uhr. Weitere Informationen und Anmeldung [hier](#).

Online-Workshop, 10.05.2022: Institut für Kirche und Gesellschaft: "Alles rund um Zoom - Einführung in die Videokonferenz-Software „Zoom“, 16:30 – 19:00 Uhr. Weitere Informationen und Anmeldung [hier](#).

Hybrid-Vortrag, 11.05.2022: Forum Politik-Kultur-Bildung & Forum Postmigrantische Perspektiven: "Von der imperialen zur solidarischen Reproduktionsweise", ab 17:00 Uhr. Weitere Informationen und Zugangsdaten [hier](#).

Online-Austausch, 11.05.2022: Flüchtlingsrat NRW: "Zugang zu Hilfen und Unterstützungsangeboten für Flüchtlinge aus der Ukraine – Benachteiligung für andere Flüchtlinge?", 17:00 – 18:30 Uhr. Weitere Informationen und Anmeldung auf [Flüchtlingsrat NRW](#).

Diskussionsveranstaltung, 11.05.2022: Bündnis Köln zeigt Haltung: "Die Verantwortung des Landes Nordrhein-Westfalen für eine menschenrechtsorientierte Fluchtpolitik", 18:00 – 20:00 Uhr in Köln. Anmeldung unter workshops@ihaus.org.

Online-Fortbildung, 12.05.2022: Die Akademie der autonomen Frauenberatungsstellen NRW e.V.: "Gender-based Violence – Geschlechtsspezifische Gewalt an Frauen im Fluchtprozess", 10:00 – 17:00 Uhr. Weitere Informationen und Anmeldung [hier](#).

Fachtagung, 14.05.2022: Institut für Kirche und Gesellschaft: "Kirchenasyl - Lokale Netzwerke für den Flüchtlingsschutz in Europa", 09:30 – 17:30 Uhr. Weitere Informationen und Anmeldung [hier](#).

Online-Vortrag, 18.05.2022: Evangelische Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe: "'Social Policy Practice' als Interventionsmöglichkeit gegen Diskriminierung? Kritische Fragen an die Soziale Arbeit mit Geflüchteten", 18:00 – 20:00 Uhr. Anmeldung unter beschwerdestelle@evh-bochum.de.

Lesung, 19.05.2022: Integrationsagentur der AWO Unterbezirk Dortmund: "Das neue Wir - Warum Migration dazugehört. Eine andere Geschichte der Deutschen", 18:00 – 19:30 Uhr im BunkerPlus in Dortmund. Anmeldung unter j.wenzel@awo-dortmund.de.

Fortbildung, 20.05.2022: Die Akademie der autonomen Frauenberatungsstellen NRW e.V.: "Ressourcenstärkung – Jede*r ist ein Genie!", 10:00 – 17:00 Uhr. Weitere Informationen und Anmeldung [hier](#).

Helferinnenseminar, 20.05.2022 – 22.05.2022: Friedrich-Ebert-Stiftung e.V.: "Verbraucherschutz für Geflüchtete: Hilfe und Gefahren im Alltag", Freitag von 17:00 Uhr bis Sonntag um 15:00 Uhr. Zum [Programm](#) und zum [Anmeldeformular](#).

Workshop, 21.05.2022: Psychosoziales Zentrum für Flüchtlinge Düsseldorf (PSZ) und Informations- und Dokumentationszentrum für Antirassismuserbeit (IDA NRW): "Ein Austauschraum zur rassismuskritischen Reflexion von ehrenamtlicher Begleitung und Unterstützung im Kontext Flucht", 09:30 – 14:00 Uhr in Düsseldorf. Anmeldung unter schajan@psz-duesseldorf.de.

Online-Seminar, 24.05.2022: Flüchtlingsrat NRW: " Traumasensibler Umgang mit Flüchtlingen ", 17:30 Uhr – 20:30 Uhr. Weitere Informationen und Anmeldung auf [Flüchtlingsrat NRW](#).

Hybrid-Vortrag, 01.06.2022: Forum Politik-Kultur-Bildung & Forum Postmigrantische Perspektiven: "Solidarität im Kontext von Flucht und Migration", ab 17:00 Uhr. Weitere Informationen und Zugangsdaten [hier](#).

Online-Fortbildung, 10.06.2022: Die Akademie der autonomen Frauenberatungsstellen NRW e.V.: "Begleitung von Frauen mit Fluchthintergrund - Einblicke in die Traumatheorie und Handlungsmöglichkeiten", 10:00 – 17:00 Uhr. Weitere Informationen und Anmeldung [hier](#).

Helferinnenseminar, 10.06.2022 – 12.06.2022: Friedrich-Ebert-Stiftung e.V.: "Kompetenztraining: Zielgerichtet argumentieren – öffentliches Vertreten der Anliegen von Geflüchteten", Freitag von 17:00 Uhr bis Sonntag um 15:00 Uhr. Zum [Programm](#) und zum [Anmeldeformular](#).